



11.

Ordnung

vor die

Sänfften-Träger.

Nürnberg /

Gedruckt bey Adam Jonathan Felcker / 1718.



Sinnach aus Eines Löbl. Magistrats, dieser
des Heil. Römischen Reichs Stadt Nürn-
berg / gnädiger Erlaubnuß / die an verschie-
denen Orten allbereit / von geraumer Zeit
her / zu sonderbaren Commodität / einge-
führte Trag - Chaisen oder Sänfften / auch
hiesiges Orts angerichtet worden ; Als wird märmiglich / wie
es damit gehalten werden solle / und was dabei / so wohl die
jenige Personen / so sich deren bedienen wollen / als auch die
Sänfften-Träger dißfalls zu beobachten / hiemit kund gemacht.

Univ. Bibl.
München

I.

Sollen solche Sänfften und deren Trägere / an zweyen
Orten der Stadt / als nemlich auf der Haupt - Wacht / und
dann auf dem Kirchhof bey St. Lorenzen / von Frühe bis Ab-
ends / so wohl denen Fremdben / als Einheimischen zum
Dienste parat stehen / jedoch außser denen Medicis und
Geistlichen / oder deme sonst unverschene Noth ansteiffe / nie-
mand bis in die späte Nacht hinein / oder nach dem Glocken-
Läuten / tragen.

2.

Auch solle / an Sonn - Feyer - und Fest - Tagen / unter
währendem Gottes - Dienst Vormittag von 8. bis 10. und
Nachmittag von 2. bis 4. Uhr niemand getragen werden /

es seye denn in oder aus der Kirchen / oder daß es die obrum-
gängliche Nothdurfft erfordere / doch daß allezeit der Fürhang
an der Chaise unzugezogen verbleiben solle.

3.

Diejenigen / so sich tragen lassen wollen / bezahlen zum
Lohn jedes Tragen in der Stadt 10. Kr. wann es aber gar
weit / 12. Kr. so es gar nahe / 8. Kr. wofern aber die Sänfften-
Träger / auf die Tragende / um solche wieder zuruck in ihr
Quartier, oder auch andernwärts hin weiter zu bringen / war-
ten müsten / sollen solche Stund - weiß / ihren Lohn zu erfordern
haben / da ihnen dann von jeder Stund 10. Kr. zu bezahlen
verordnet ist ; Solte man aber selbige ganze / oder auch hal-
be Tage / zu haben verlangen / so solle ihnen vor den halben
Tag 45. Kr. und vor einen ganzen Tag / 1. fl. 30. Kr. bezahlt
werden / während der Zeit aber / und wann solche auf ganze
oder halbe Tage gedinet würden / ihnen denen Chaisen-
Trägern an dem jenigen Ort / wo ihnen zu warten befohlen
wird / ohne sich von dar weggeben zu dürfen / zu verblei-
ben obliegen.

4.

So haben sich auch die Sänfften - Träger / ihren abge-
schwohenen leiblichen Nhd gemäß / folgender gestalt zu ver-
halten :

Erstlich sollen sie mit guten platten und ganz niedern Ab-
sätzen gemachten Schuhen / oder Stiefelchen / dann auch gu-
ten Trag - Riemen / und tauglichen Trag - Stangen / allezeit
versehen seyn / sich einen gleichen steten / doch hurtigen Gang
angewöhnen ; fleißig und täglich nach ihren Trag - Stangen /

auch denen Trag - Gürten / und denen Enden der Sänfften / wodurch die Trag - Stangen gestreckt werden / sehen / damit an solchen kein Mangel erscheine / welcher bey ihren Wahrnehmung / sogleich dem Herleyher der Sänfften / zur Verbesserung und schleuniger Reparation angezeigt werden solle / der sodann alsobalden Sorge zu tragen hat / daß angezeigte Mängel gebessert / und die bemeldte Geräthschaften allezeit in gutem Stand erfunden werden mögen / wie dann / wann durch seine Verwahrlosung und Negligenz, in Unterlassung der nöthigen Reparation einiger unglücklicher Zufall (den GOTT in Gnaden verhüten wolle) so davon herrührender sich ereignen sollte / derselbe (jedoch nach vorhergehender Richterlicher Erkenntnis) vor dem Schaden haften - mithin auch der erhaltenen Oberherrlichen Permission dadurch verlustiget werden solle.

Zweitens / sollen sie die Bezahlung gleich öffentlich / in Beyseyn und Gegenwart ihres Cammeraden / oder der Wirth / wo die fremde Personen logiren / in die bey sich habende Büchsen - stoffen / und solches nicht unterlassen / noch durch Behaltung einiges Gelds sich in geringstem verdächtig machen / bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe / und Vorkehrung Oberherrl. nachdrücklicher Animadversion.

5.

Ferner soll keiner fragen wen / oder wohin er jemanden tragen müsse / biß die Personen in der Sänfften sitzen / alsdann sollen die Trägere in gleichhaltigen Schritten / ohne Hüften und Anstoß / wie auch ohne Stillstehen und Schwätzen / stet und schleunig fortgehen / und sowohl die Fremde als Einheimische also bedienen / damit keine Klage über sie ergehen möge.

6. Über

6.

Über diß soll alle Tag einer um den andern seine Sänffte in- und auswendig rein machen / und allezeit sauber halten. Ferner sollen sie die Sänfften an keine feuchte- noch unreine Dertter stellen / damit sie keinen üblen Geruch an sich ziehen mögen.

7.

Soll jeder Träger Sonn- und Feyer-Tage / und also wenigsten die Woche einmal sich mit frischem weissen Gezeug anziehen / und daß sowohl an ihme / als auch in der Chaise, kein Ungeziefer erfunden werden möge / auf das sorgfältigste verhüten.

8.

Auch sollen die Sänfften - Träger auf ihren Plätzen jederzeit sich befinden / und wann sie nicht tragen / niemals abwesend seyn.

9.

So sollen auch die Chaise - Trägere / wann sie feyren / oder auch sonst warten müssen / niemalen in die Chaisen zu sitzen sich unterstehen.

10.

Nebst deme sollen auch sie unter ihnen sich alles Zankens enthalten / bevorab jedermänniglich höflich / bescheiden und freundlich begegnen / und ihnen unverbotten seyn // ihren Lohn zum Voraus zu fordern / doch nicht mehr als der obbermeldte

X 3

meldte Tag ausweist / weiter aber niemand mit Forderung einigen Franck - Gelds beschwerlich seyn.

II.

Und so sich jezumeilen zutrüge / daß Patienten und andere Persohnen / in allerhand unversehenen Fall / dieser Commodität und Bequemlichkeit zu Nachts - Zeit bedürftiget wären / so sollen zu dem Ende alle Nacht eine Sänffte auf der Haupt - Wacht / und eine andere bey St. Lorenzen nebst der Corps de Garde, nach einer gewissen Verordnungsung / anzutreffen seyn.

12.

Vor allen aber sollen die Trägere / so Tags, als Nachts aller Füllerey und übermäßigen Trinckens / wie auch währenden Tragens / des Toback - rauchens sich enthalten / und einen jeden auf Erfordern / mit der Sänfften abholen / niemals aber mit unfreundlichen oder schimpflichen Worten jemanden Verdruß machen / noch das Tragen dem / der es verlanget / und sie alsobalden baar bezahlet / versagen.

13.

Es soll auch keinem Sänfften - Träger erlaubt seyn / jemanden / er seye wer er wolle / ohne vorher erhaltener Special - Erlaubnus über die Landwehr zu tragen / noch von dortherein jemanden zu hoblen / weniger etwas an Victualien / Getränck / oder andern in hiesige Stadt zu bringen verbottene Handwercks - oder andere Wahren / wie die Rahmen haben mögen / vermittels solcher Trag - Chaisen herein zu schleichen / noch daß solches durch die in der Chaise befind-

beständige Persohn beschehe / zu verstaten / wie dann zu solchem Ende auch die herein - und hinaustragende Persohnen unter den Stadt - Thoren / von dem Wachtmeister und Thor - Schreiber / wer sie seyn / und wie sie heißen / sich befragen lassen sollen.

14.

Und gleich wie löbl. gedachter Magistrat, solche Haltung der Trag - Sänfften / bisshero einig und allein dem Meister Friedrich Reutern / Bürgern und Färbern (jedoch noch zur Zeit nur bloß auf Prob / und mit offener Hand) vergünstiget; Als solle hingegen Niemanden benommen seyn / zu seinem eigenen Gebrauch / und auf seine Kosten dergleichen zu halten / jedoch daß er solche nicht gegen Bezahlung / oder um daraus ziehenden Nutzens willen / andern überlassen / und vermietthen sondern einig und allein eigene gebrödere Dienst - Boten / oder Trägere darzu nehmen und gebrauchen welche aber zuvörderist in dem löbl. Kriegs - Amt müssen angezeichnet und eingeschrieben werden / damit keine frembde / sondern Einheimische darzu gelangen mögen / übrigens aber in allen andern obiger Ordnung nachleben solle. Es solle auch ernannten Reuter / oder dessen beställten Trägern / bey ernstlichem Einsehen und Straffe verbotten seyn bey denen Hochzeiten oder sonst sich niemand wider seinen Willen aufzudringen / noch denen Löhn - Kutschern hiedurch an ihrem Verdienst und Nahrung befließenen Eingriff zu thun.

15.

Endlich endda die Trägere von andern Persohnen / welche ihre eigene Sänfften halten / verlanget würden / sollen sie

ſie ſich (deme ungeachtet) ohne Verzug willig baſelbſten er-
finden / und der vorgeschriebenen Oberherrl. Ordnung / bey
Vermeidung ernstlicher Straffe und Ahndung / nachkom-
men; Doch soll auf solchen Fall der ordentliche Lohn / dem
obig. exprimierten Tax nach / ihnen ohnabbrüchig gerä-
chet werden.

Über diß / und alles vorenthaltene / behält sich ein Löbl.
Magistrat dieser Stadt hiemit ausdrücklich bevor / diese
Ordnung bey andern Vorfällenheiten / dergestalten Sa-
chen und Umständen nach / hintwiederum zu ändern / oder
gar aufzuheben.

Nürnberg / den 7. October. 1717.

Univ. Bibl.
München

